

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-50 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 22.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

1. Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im KWA Stift Rottal, 94086 Bad Griesbach i. Rottal zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2
2. Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Azurit Bad Höhenstadt, Bad Höhenstadt 123, 94081 Fürstenzell zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2
3. Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus an der Rott Seniorenwohn- und Pflegeheim, Tettenweiser Str. 28, 94060 Pocking zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2
4. Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im St. Josef - Leben und Wohnen im Alter, Klosterweg 36-38, 94130 Obernzell zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2
5. Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Wohnstift Innblick – Neuhaus am Inn, Am Klosterhof 2, 94152 Neuhaus am Inn zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2
6. Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegeheim St. Marien, Dreiburgenstr. 26, 94104 Tittling zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2



LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im
KWA Stift Rottal, 94086 Bad Griesbach i. Rottal
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des

KWA Stift Rottal

- **Bereich Reha, Max-Köhler-Straße 3, 94086 Bad Griesbach i. Rottal**
- **Pflegestift, Max-Köhler-Straße 3, 94086 Bad Griesbach i. Rottal**
- **Rotkreuzhaus – Wohnbereich für Menschen mit seelischer Behinderung, Rot-Kreuz-Straße 4, 94086 Bad Griesbach i. Rottal**

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.12.2020 in Kraft und am 31.01.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.12.2020

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im
Azurit Bad Höhenstadt, Bad Höhenstadt 123, 94081 Fürstenzell
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des

Azurit Bad Höhenstadt, Bad Höhenstadt 123, 94081 Fürstenzell

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.12.2020 in Kraft und am 31.01.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.12.2020

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im
Haus an der Rott Seniorenwohn- und Pflegeheim, Tettenweiser Str. 28, 94060 Pocking
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des

**Haus an der Rott Seniorenwohn- und Pflegeheim,
Tettenweiser Str. 28,
94060 Pocking**

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.12.2020 in Kraft und am 31.01.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.12.2020

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im
St. Josef - Leben und Wohnen im Alter, Klosterweg 36-38, 94130 Oberzell
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des

**St. Josef - Leben und Wohnen im Alter
Klosterweg 36-38
94130 Oberzell**

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.12.2020 in Kraft und am 31.01.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.12.2020

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im
Wohnstift Innblick – Neuhaus am Inn, Am Klosterhof 2, 94152 Neuhaus am Inn
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des

**Wohnstift Innblick – Neuhaus am Inn,
Am Klosterhof 2,
94152 Neuhaus am Inn**

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.12.2020 in Kraft und am 31.01.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.12.2020

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im
Pflegeheim St. Marien, Dreiburgenstr. 26, 94104 Tittling
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des

Pflegeheim St. Marien, Dreiburgenstr. 26, 94104 Tittling

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.12.2020 in Kraft und am 31.01.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.12.2020

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.